

Wildschadenverhütungsmassnahmen

Jahr:

A. Projekt

Jagdrevier, Nr.:	
Jagdgesellschaft:	
Revierförster:	
vollständige Adresse:	

Geplante Wildschadenverhütungsmassnahmen, an deren Kosten der Waldeigentümer Anspruch auf einen Beitrag hat (gemäss Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden des BVU vom 1.1.2019):

geplante Massnahme	Pauschalansatz	Anzahl bzw. m'	Kosten	Beitrag (1/3)
Wildschutz-Zäune	Fr. 19.-/m'			
Drahtkorb, DOK	Fr. 12.-/Stück			
Fegeschutz mechanisch	Fr. 2.-/Stück			
Fegeschutz chemisch	Fr. 1.-/Stück			
Knospenschutz	Fr. 15.-/Are			
Kostenschätzung				

Der Revierförster bestätigt, dass die geplanten Wildschadenverhütungsmassnahmen keine Projekte der Abteilung Wald (seltene und wertvolle Baumarten, Eichenwaldreservate) betreffen.

Datum: 06.04.2022

Für den Waldeigentümer: _____



- Dieses Projekt ist in 2-facher Ausführung an die betreffende Jagdgesellschaft zu richten.
- **Planbeilage 1:5'000** erforderlich bei flächigen Schutzmassnahmen (Zäune und konzentrierte Einzelschütze).
- **Achtung:** Die Beitragszahlung entfällt, wenn die Verhütungsmassnahmen ausgeführt werden, bevor die entsprechende Zustimmung zum Projektbeitrag vorliegt (bzw. vor Ablauf von 30 Tagen seit der Zustellung des Projekts).

B. Stellungnahme der Jagdgesellschaft

Zustimmung

Schätzt die Jagdgesellschaft die geplanten Massnahmen als unverhältnismässig ein und kommt nach Rücksprache mit dem Revierförster keine Einigung zustande, muss der zuständige Kreisförster beigezogen werden.

Ort, Datum: _____

Für die Jagdgesellschaft _____



- Ein Exemplar bleibt bei den Akten der Jagdgesellschaft.
- Mit dem zweiten Exemplar erfolgt die Zustimmung an den Revierförster.
- Die Zustimmung zum Projektbeitrag gilt automatisch als erteilt, wenn die Jagdgesellschaft nicht innert 30 Tagen seit Zustellung dem Projekt widerspricht.

C. Abrechnung für ausgeführte Verhütungsmassnahmen im Jahr:

Es können nur Massnahmen abgerechnet werden, für die gemäss Vorderseite die Zustimmung vorliegt und die im laufenden Jahr ausgeführt worden sind. Übertreffen die tatsächlichen Kosten die Kostenschätzung um über 20%, sind eine Begründung und die Rücksprache mit der Jagdgesellschaft erforderlich.

geplante Massnahme	Pauschalansatz	Anzahl bzw. m'	Kosten	Beitrag (1/3)
Wildschutz-Zäune	Fr. 19.-/m'			
Drahtkorb, DOK	Fr. 12.-/Stück			
Fegeschutz mechanisch	Fr. 2.-/Stück			
Fegeschutz chemisch	Fr. 1.-/Stück			
Knospenschutz	Fr. 15.-/Are			
			Total	

Bemerkungen des Revierförsters zur Ausführung:

Abrechnung: Solange die Verhütungsmassnahmen durch die Jagdgesellschaft abgegolten werden, sind sie MwSt-pflichtig zu verrechnen. Übernimmt der Kanton die Abgeltung, können die Beiträge MwSt-frei in Rechnung gestellt werden. Siehe "Merkblatt MwSt Verhütungsmassnahmen Wald" unter [> Wildschäden \(unten bei "Formulare & Hilfsdokumente\)](http://www.ag.ch/jagd)

Datum: _____

Für den Waldeigentümer: _____



- Abrechnungen müssen jährlich bis am 15. Oktober (Poststempel) an die Jagdgesellschaft gerichtet werden. Später eintreffende Abrechnungen bzw. Abrechnung für Massnahmen aus früheren Jahren werden nicht vergütet.
- Die Jagdgesellschaft leitet umgehend eine Kopie der Abrechnung an die Sektion Jagd und Fischerei, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau weiter.

Beilage: Einzahlungsschein

Entlastung der Jagdgesellschaften (§ 26 AJSG)

Abgeltungen und Beiträge, welche im Abrechnungsjahr gemäss §26 Abs. 1 AJSG einen Viertel des Jahrespachtzinses übersteigen, können vom Kanton zurückgefordert werden. Entsprechende Rückforderungen sind bis spätestens am 15. Dezember an die Sektion Jagd und Fischerei zu stellen. Dazu sind die im Abrechnungsjahr geleisteten Zahlungen zu belegen.

In Jagdrevieren, in denen Wildschweine erlegt werden, können die Verhütungsmassnahmen im Wald auf Antrag der Jagdgesellschaft (Vermerk auf der Abrechnung der Verhütungsmassnahmen) direkt durch das BVU an die Grundeigentümer oder Bewirtschafter vergütet werden.